

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 38 (1931)

Heft: 6

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

betragen hat, was ein Minus von 29,927,200 lbs. bzw. 6,297,802 £ ergibt gegen das Jahr 1929 mit 166,637,300 lbs. bzw. einem Wert von 20,753,279 £ und 169,206,900 lbs. mit einem Werte von 22,566,494 £ im Jahre 1928. Der englische Export in Baumwollgarn hat sich etwas besser halten können, wie der Export in Baumwollstoffen, weil die beiden Abnehmer Deutschland und Niederland nur mit etwa 15 Prozent ausgefallen sind, während der Export nach Britisch-Indien von 21,436,400 lbs. im Jahre 1929 um fast die Hälfte auf 11,959,600 lbs. im Jahre 1930 gesunken ist. Weitere starke Ausfälle sind für Australien, Straits-Settlements, Polen, Schweiz, C. S. R., U. S. A., Brasilien und Argentinien zu verzeichnen.

Während noch im Jahre 1929 der Export Englands sich auf 146,957,700 lbs. ungebleichtes und 19,679,600 lbs. gebleichtes und gefärbtes Baumwoll-Garn bezifferte, ist er im Jahre 1930 auf 123,055,900 lbs. bzw. 13,654,200 lbs. zurückgegangen, die sich auf folgende Garn-Nummern verteilen:

	1929	1930
Bis zu No. 40	76,723,200	65,677,700
über No. 40 bis 80	66,191,200	50,625,000
über No. 80 bis 120	20,626,300	17,818,800
über No. 120	3,096,600	2,588,600

In Lancashire herrscht äußerstes Elend bei der Arbeiterschaft infolge der großen Not bei der Baumwoll-Industrie. So waren z. B. im Jahre 1930 von 240 Firmen dieser Industrie nur 52 in der Lage Gewinne zu verzeichnen; das in diesen 240 Unternehmungen investierte Kapital von 61,537,844 £ trug insgesamt einen Reingewinn von nicht mehr als 412,658 £, also rund 0,6%. Nach derartig gewaltigen Rückschlägen im englischen Baumwollwaren-Export, als einer der vier Säulen der englischen Weltwirtschaft, kann man sagen, daß der Beginn des Prozesses des Abbröckelns der englischen Wirtschaftsmacht nun tatsächlich begonnen hat.
Haelge.

Ursprungsmarke für schweizerische Erzeugnisse.

Verschiedene Länder, so auch Frankreich, haben zur Kennzeichnung ihrer Erzeugnisse im In- und Auslande, eine Ursprungs- oder Schutzmarke eingeführt. In der Schweiz ist vor einigen Jahren von Genf aus die gleiche Anregung ausgegangen, hat jedoch damals keinen Anklang gefunden. Seither haben einzelne schweizerische Industrien, wie diejenige der Leinen-, Möbel- und Käsefabrikation, für ihre Erzeugnisse besondere Schutzmarken geschaffen. Der „Verband für Inlandsproduktion“, mit Sitz in Bern, hat nun den Versuch unternommen, ein für das ganze Land gültiges Ursprungszeichen einzuführen, das der Industrie, dem Gewerbe und der Landwirtschaft dienen soll. Dabei wurde von Anfang an festgelegt, daß es sich nicht um eine Qualitäts-, sondern nur um eine Ursprungsmarke handeln dürfe, d. h. das Zeichen bezeugt nicht die besondere Güte, sondern nur die Herkunft der Ware.

Als Ursprungsmarke ist eine Armbrust gewählt worden, d. h. ein Bild, das in gewissem Sinne besonderen schweizerischen Charakter trägt und sich leicht einprägt. Mit der Organisation des Markendienstes, der Verleihung der Marke und der Kontrolle wird eine Zentralstelle betraut, die aus Vertretern der schweizerischen Berufsverbände und der Konsumentenorganisationen zusammengesetzt ist. Die Zentralstelle entscheidet über die Eintragung und die In-Schutznahme der Marke, über ihre Verleihung an Verbände und einzelne Firmen (wobei mindestens 50% des Wertes der Erzeugnisse schweizerischer Herkunft sein müssen), bezeichnet die Kontrollstelle und entscheidet über das Benützungsrecht und den allfälligen Rückzug der Marke, wie auch über die Verhängung von Strafmaßnahmen. Sie soll endlich für die Bekanntmachung der Marke eine geeignete Propaganda im In- und Ausland durchführen.

Das Recht einer Firma, die Marke zu benützen, ist an die Abgabe einer schriftlichen Erklärung, wonach diese ausschließlich für in der Schweiz hergestellte Erzeugnisse Verwendung finden soll, an die Unterzeichnung des Reglementes, die

Leistung einer Kautions und endlich an die Zahlung eines Jahresbeitrages geknüpft. Der Beitrag dient zur Deckung der Verwaltungs- und der natürlich hohen Propagandakosten.

Die Abgabe des Ursprungszeichens erfolgt ausschließlich durch die Zentralstelle; für andere Benützungarten der Marke, wie Einweben, Einpressen, Stempel usw., ist ein Abkommen von Fall zu Fall zu treffen. Die Zentralstelle kann endlich unter gewissen Bedingungen das Benützungsrecht der Marke an die Berufsverbände, zuhanden ihrer Mitglieder abtreten.

Von der Kennzeichnung der Ware wird in erster Linie ihre Bevorzugung durch die schweizerische Kundschaft erwartet und es ist dies wohl auch der Grund, weshalb der Verband für Inlandsproduktion hier die Initiative ergriffen hat. Für die Exportindustrie spielen Erwägungen solcher Art natürlich keine maßgebende Rolle, wenn auch in den letzten Jahren der inländische Markt für die Erzeugnisse dieser Industrien zweifellos an Bedeutung erheblich gewonnen hat. Ihre Einstellung zu einer Ursprungsmarke wird vielmehr ausschließlich von der Beurteilung einer solchen Kennzeichnung im Verkehr mit der Kundschaft im Ausland abhängen. In dieser Beziehung sind jedoch die Interessen verschieden, da es Industrien, wie etwa die Uhren- und Schokoladenfabrikation gibt, die Wert darauf legen, ihr Erzeugnis überall als schweizerisches anzubieten. Bei andern Industrien, wie z. B. der Textilindustrie, liegen die Verhältnisse jedoch anders. Wohl wird der Großeinkäufer über den Ursprung der Ware Bescheid wissen wollen, aber schon der Detaillist und noch viel weniger das Publikum kümmern sich um die Herkunft der Ware und in vielen Fällen könnte ihre Bekundung als schweizerisches, d. h. ausländisches Erzeugnis, dem Verkauf sogar hinderlich sein. Aus diesen Gründen erscheint es wenig wahrscheinlich, daß die der Exportindustrie angehörenden Berufsverbände, sich als solche der Organisation für die Durchführung der Ursprungsmarke anschließen werden, dagegen dürften einzelne Firmen und zwar namentlich solche, bei denen auch der Inlandsabsatz eine Rolle spielt, der an sich begrüßenswerten Institution beitreten.

HANDELSNACHRICHTEN

Aus der Praxis des Schiedsgerichtes für den Handel in Seidenstoffen. Das Schiedsgericht hat sich kürzlich über einen Streitfall ausgesprochen, der ihm von einem Fabrikanten und einer Stückfärberei wegen Schiebens von Japan-Twill, und dem gleichen Fabrikanten, einer Stückfärberei und einer Druckerei wegen ungenügender Weißätzbarkeit von Twill und Jacquard-Faille unterbreitet worden war.

Im ersten Fall hatte der Fabrikant einen größeren Posten Japon 8 m/m und 9 1/2 m/m zum Rongeantfärben und Ausrüsten an eine Färberei überwiesen. Die Ware wurde alsdann bedruckt (weiße Punkte) und die Färberei lieferte wieder die Fertigausrüstung, wobei sie den Ausfall dem ihr unterbreiteten Bestellmuster gemäß zugesichert hatte. Die Ware fiel jedoch weich und lappig aus und es wurde infolgedessen ein Teil der Stücke zur „Refaisage“ zurückgenommen. Auch nach dieser Behand-

lung waren die Stücke jedoch nicht einwandfrei, indem sie stark schoben und der Stoff bei der Verarbeitung zu Krawatten an den Nähstellen riß. Während der Fabrikant die Färberei für den Schaden verantwortlich machte, erklärte diese, daß der Auftraggeber die Ware seinerzeit ohne Vorbehalt übernommen habe und daß sich die Begründetheit der Reklamationen der Abnehmer des Fabrikanten nicht nachweisen lasse. Die Prüfung der dem Schiedsgericht als unverkäuflich bezeichneten Ware ergab, daß mehrere Stücke tatsächlich stark schoben und daß die Ausrüstung dem Bestellmuster nicht entsprach. Das Schiedsgericht hob jedoch hervor, daß bei Twill ein gewisses Schieben in der Natur des Gewebes liege und lehnte die Auffassung des Fabrikanten, als ob es sich hier um einen verborgenen Fehler handle, der nur bei der Verarbeitung der Ware zum Vorschein komme, als unrichtig ab. Der Fabrikant hätte infolgedessen bei der Abnahme der Stücke einen schrift-

lichen Vorbehalt machen sollen. Die Färberei wurde verpflichtet, die Hälfte der Schadenforderung des Fabrikanten zu übernehmen.

Im zweiten Fall beanstandete der Fabrikant, daß der weiße Aetzeffekt nicht gemäß Vorschrift, reinweiß, sondern meist gelblich ausgefallen sei. Der Drucker schob die Schuld auf die mangelhafte Vorfärbung durch die Färberei und hatte sich überdies geweigert, einen Teil der Ware zu bedrucken. Die Färberei lehnte zunächst grundsätzlich die Haftung für eine Veredlung ab, an der sie nicht in vollem Umfange beteiligt sei, machte ferner auf die Möglichkeit von Fehlern beim Druck und der Nachbehandlung aufmerksam und wies schließlich darauf hin, daß Ware, die Schappe enthalte, ohnedies nicht reinweiß geätzt werden könne, namentlich wenn, wie im vorliegenden Falle, die Schappe selbst nicht weiß sei. Sie legte endlich Druckproben von der gleichen Ware von andern Druckereien vor, die befriedigend ausgefallen waren. Das Schiedsgericht ließ selbst Druckproben der ganz aus Seide, wie auch der aus Seide und Schappe bestehenden Ware anfertigen und stellte fest, daß das vom Fabrikanten dem Schiedsgericht unterbreitete, abgekochte und gebleichte Rohschappe-Strängchen nicht reinweiß war. Es erklärte, daß mit solcher Schappe ein reinweißer Aetzeffekt nicht erzielt werden könne. Die Weigerung des Druckers, den Auftrag auszuführen, wurde denn auch für solche Ware als begründet anerkannt. Bei den bedruckten Stücken war das Schiedsgericht jedoch der Auffassung, daß die Druckerei, bei größerer Sorgfalt im Waschprozeß, für gewisse Nuancen ein besseres Ergebnis hätte erzielen können und, da bei der Ware ganz aus Seide die Druckproben gezeigt hätten, daß ein befriedigender Weißätzeffekt herausgebracht werden könne, so wurde die Ablehnung des Druckers, den Auftrag für diese Stücke auszuführen, als ungerechtfertigt bezeichnet. Dem Färber wurde zur Last gelegt, daß er die Unmöglichkeit einer reinweißen Aetzung bei den Stücken aus Seide und Schappe nicht rechtzeitig erkannt und sogar die Garantie übernommen habe, die Färbung genau den Vorschriften des Fabrikanten gemäß auszuführen. Druckerei und Färberei wurden angehalten, einen Teil des vom Fabrikanten nachgewiesenen Schadens zu tragen.

Benennung von Kunstseide. Den verschiedenen kantonalen Gerichtsentscheiden, die verlangen, daß Waren aus Kunstseide auch als solche ausbezogen werden und die Bezeichnung „Seide“ bei Ware solcher Art als unlauteren Wettbewerb erklären, hat sich auch die „Cour de Justice“ des Kantons Genf angeschlossen, gestützt auf die Bestimmungen des Genfer Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb. Nach Auffassung des Gerichtes stellen Zeitungsreklamen, die geeignet sind, das Publikum über die wirkliche Beschaffenheit der angepriesenen Ware zu täuschen, einen unlauteren Wettbewerb dar, ohne daß hierzu eine tatsächlich erfolgte Täuschung erforderlich wäre. Das Vorgehen des unlauteren Wettbewerbes liegt nicht erst

dann vor, wenn es absichtlich ausgeführt wurde, grobfahrlässiges Handeln genügt. Demgemäß soll die Bezeichnung „Seide“ grundsätzlich nur für natürliche Seide Anwendung finden. Waren aus Kunstseide sind als solche zu benennen. Durch den Ausdruck „Soie Bemberg“ wird nicht ohne weiteres zu erkennen gegeben, daß es sich um Kunstseide handelt.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten vier Monaten 1931:

	Ausfuhr			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	kg	Fr.	kg	Fr.
Januar	160,800	8,648,000	23,600	1,146,000
Februar	155,900	8,581,000	19,000	900,000
März	151,200	8,306,000	21,700	1,013,000
April	140,200	7,569,000	22,800	943,000
Januar-April 1931	608,100	33,104,000	87,100	4,002,000
Januar-April 1930	701,500	47,575,000	98,500	4,836,000

	Einfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	kg	Fr.	kg	Fr.
Januar	94,000	3,458,000	1,400	116,000
Februar	97,700	3,530,000	2,300	200,000
März	92,000	3,629,000	3,200	273,000
April	78,100	3,238,000	2,900	234,000
Januar-April 1931	361,800	13,855,000	9,800	823,000
Januar-April 1930	319,200	14,616,000	9,000	793,000

Brasilien — Markierung von Geweben. Laut Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Rio de Janeiro bestimmt ein neues brasilianisches Dekret, daß alle in Brasilien hergestellten Gewebe in einer Weise markiert werden müssen, die ohne weiteres ihren einheimischen Ursprung erkennen läßt. Soweit es nicht möglich ist, auf den Geweben die Angabe „Industria Brasileira“ in der vorgeschriebenen Form anzubringen, müssen die betreffenden brasilianischen Gewebe in der ganzen Ausdehnung ihrer Salleisten mit drei gut sichtbaren Fäden in grüner, blauer und gelber Farbe versehen werden. Auch alle in Brasilien hergestellten Konfektionswaren, einschließlich Strümpfen und andern Wirkwaren, müssen ebenfalls die Angabe „Industria Brasileira“ aufweisen.

Zur Vermeidung von Verwechslungen mit den brasilianischen Erzeugnissen verbietet das erwähnte Dekret die Einfuhr ausländischer Gewebe, die in ihren Salleisten, oder nahe an diesen, Fäden in grüner, blauer und gelber Farbe, oder in grüner und gelber Farbe, aufweisen.

Die neuen Vorschriften treten laut Mitteilung der Gesandtschaft gegen Ende Juli in Kraft.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat April 1931:

	1931	1930	Januar-April 1931
			kg
Mailand	532,740	687,805	2,308,385
Lyon	369,267	380,240	1,577,830
Zürich	29,069	31,871	133,953
Basel	9,684	10,250	31,437
St-Etienne	16,229	19,995	65,442
Turin	29,544	32,847	100,590
Como	19,806	26,064	82,898

Schweiz.

Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft. Am 29. Juni hat die 83. ordentliche Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten, Herrn M. J. Froelicher stattgefunden. Die statutarischen Verhandlungsgegenstände wurden ohne besondere Bemerkungen erledigt. Die von der Generalversammlung vorgenommenen Wahlen ergaben die Bestätigung der Herren

F. Locher und H. Nabholz-von Grabow als Mitglieder des Vorstandes; als neues Mitglied wurde Herr Dir. A. Wydler gewählt.

Verband Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten. An die Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft hat sich diejenige des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten, unter dem Vorsitz des Herrn H. Näf angeschlossen. Auch hier wurden die verschiedenen Punkte der Tagesordnung ohne besondere Bemerkungen verabschiedet, während am Schluß der Verhandlungen eine eingehende Aussprache über die Ferienfrage, den Ankauf alter Webstühle und die Durchführung einer Lohn-Statistik für das Jahr 1931 stattfand.

Die schweizerische Krawattenfabrikation im Jahr 1930. Der Jahresbericht des Schweizerischen Verbandes der Konfektions- und Wäscheindustrie äußert sich über den Geschäftsgang in der Krawattenfabrikation folgendermaßen:

Die schweizerische Krawattenfabrikation arbeitete im ersten Quartal des Jahres 1930 sehr gut. Auch die anschließenden Monate zeigten einen guten Beschäftigungsgrad, und erst in